# Gebührenordnung für die Rechtspflege

Nachtrag vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Gebührenordnung für die Rechtspflege vom 28. September 1973<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

# Art. 3 Erhöhung der Gebühr

Bei ausserordentlichem Umfang oder besonderer Schwierigkeit eines Falles sowie bei offensichtlich mutwilliger Prozessführung können die Gerichtsgebühren bis zu 30 Prozent angemessen erhöht werden, jedoch höchstens auf das Doppelte des Höchstansatzes.

# Art. 5 Augenschein und Zeugeneinvernahmen

- 1 Ist mit dem Verfahren vor einer Gerichtsinstanz ein Augenschein verbunden, wird ein Zuschlag von 100 bis 400-1 000 Franken, im Verfahren vor dem Friedensrichteramt von 20 bis 100 Franken berechnet.
- <sup>2</sup> Sind zahlreiche Zeugen einzuvernehmen oder erfordern Zeugeneinvernahmen einen grossen Zeitaufwand, so kann ein Zuschlag von 100 bis 1 000 Franken erhoben werden.

## Art. 8 Ziff. 3 Bst. c

Im Verfahren vor dem Friedensrichteramt (Art. 33 GOG) beträgt die Gebühr:

Fr.

- 3. im Spruchverfahren nach Art. 116 ff. ZPO:
  - c. für die Ausfertigung eines Urteils samt Protokoll

50.-<u>bis 200.-</u>

#### Art. 9 Ziff. 2 und 3

Im Verfahren vor dem Kantonsgerichtspräsidium (Art. 34 und 80 GOG) beträgt die Gebühr:

2.			keiten ohne amilienrecht	Fr. 100.– bis <del>1 000.–</del> <u>5 000.–</u>
3.	bei eir bis über über über über über	FF. FF. FF. FF. FF.	Streitwert vo 5-000 5-000 10-000 20-000 50-000 100-000	Fr.  100.— bis — 800.— 300.— bis 1 000.— 500.— bis 1 200.— 700.— bis 1 500.— 1 200.— bis 2 % des Streitwerts

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber der geltenden Gebührenordnung sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.

		<u>bis</u>	<u> 20 000.–</u>	<u>100 bis 2 000</u>
<u>über</u>	<u> 20 000.–</u>	<u>bis</u>	<u>50 000</u>	200 bis 3 000
<u>über</u>	<u>50 000</u>	<u>bis</u>	<u>100 000.–</u>	300 bis 4 000
<u>über</u>	<u>100 000.–</u>			<u>2 000.– bis 2,5 %</u>
				des Streitwerts

# Art. 12 Kantonsgericht

<sup>1</sup> Im Verfahren vor dem Kantonsgericht (Art. 35 GOG) beträgt die Gerichtsgebühr:

1. ...

- 2. im erstinstanzlichen Verfahren nach Art. 35 Bst. a und Art. 77 GOG bei einem Streitwert von Fr<u>.</u> <del>10 000.- bis</del> <del>20 000.-</del> 700.- bis 1 500.-<del>20 000.- bis</del> über Fr. <del>50 000.-</del> 900.- bis 2 000.-<del>50 000.- bis</del> <del>100 000.-</del> 1 500.- bis 2 500.über Fr. über Fr. 100 000.-2 000.- bis 2,5% des Streitwerts über 10 000.-20 000.-1 000.- bis 2 500.-20 000.-50 000.über 1 500.- bis 4 000.bis <u>über</u> <u>50 000.-</u> <u>bis</u> 100 000.-2 000.- bis 5 000.-2 500.- bis 3 % über <u>100 000.-</u> des Streitwerts
- 3. Im Verfahren vor dem Kantonsgericht als einziger Instanz nach Art. 35 Bst. b GOG berechnet sich die Gerichtsgebühr nach dem Ansatz gemäss Ziffer 2.
- <sup>2</sup> Bei Streitigkeiten ohne Vermögensinteressen sowie bei familienrechtlichen Streitigkeiten beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 800.– bis Fr. 4-000.–10 000.–. Sind güterrechtliche Ansprüche über Fr. 20 000.– strittig, so können die Ansätze von Abs. 1 Ziff. 2 hinzugerechnet werden.
- <sup>3</sup> Bei Teilklagen bemisst sich die Gerichtsgebühr nach dem mutmasslichen Gesamtinteresse an der Streitsache.

# Art. 13 Obergerichtskommission

Im Verfahren vor der Obergerichtskommission (Art. 36 und 76 GOG) beträgt die Gerichtsgebühr:

1.		igkeiten ohn nilienrechtlic	Fr. <del>100.– bis 2 000.–</del> 200.– <u>bis 5 000.–</u>		
2.	bei einen	n Streitwert	von	<u>Fr.                                    </u>	Fr.
	<del>bis</del> Fr	<del>. 5 000.</del>	_		<del>100 bis 800</del>
	<del>über</del> Fr	<del>. 5 000.</del>	- <del>bis</del>	<del>10 000</del>	<del>300 bis 1 000</del>
	<del>über</del> Fr	<del>. 10 000.</del>	- <del>bis</del>	<del>20 000</del>	<del>500 bis 1 200</del>
	<del>über</del> Fr	<del>. 20 000.</del>	- <del>bis</del>	<del>50 000</del>	<del>700.– bis 1 500.–</del>
	<del>über</del> Fr	<del>. 50 000.</del>	- <del>bis</del>	<del>100 000</del>	<del>1 200 bis 2 500</del>
	<del>über</del> Fr	<del>. 100 000.</del>	_		1 500 bis 2 % des
					Streitwerts Streitwerts
			<u>bis</u>	<u>20 000.–</u>	300 bis 2 500
	<u>über</u>	<u> 20 000.–</u>	<u>bis</u>	<u>50 000.–</u>	1 000 bis 4 000
	<u>über</u>	<u>50 000.–</u>	<u>bis</u>	<u>100 000.–</u>	1 500 bis 5 000
	<u>über</u>	<u> 100 000.–</u>			2 000 bis 2,5 %
					des Streitwerts

## Art. 14 Ziff. 1

Im Verfahren vor dem Obergericht (Art. 37 GOG) beträgt die Gerichtsgebühr:

1. im Appellationsverfahren je nach Aufwand zwischen 70 bis 100 % zwei Drittel der für das Kantonsgericht festgelegten Ansätze;

Überschrift vor Art. 16: III. Gebühren im Strafrechtsverfahren und im Verfahren betreffend Administrativ
Massnahmen im Strassenverkehr

#### Art. 16 Abs. 1 und 2

<sup>1</sup> Die Gebühren für einen Strafbefehl, <u>eder</u> eine Einstellungsverfügung <u>oder</u> eine <u>Verfügung betreffend Administrativ-Massnahme im Strassenverkehr</u> des Verhöramtes (Art. 45 GOG) betragen:

Fr.

a. wenn der Entscheid aufgrund der Akten erfolgt

b. wenn der Entscheid nach Vornahme von
Untersuchungshandlungen (Verhör usw.) erfolgt

Fr.

20.- bis 200.
40.- bis 400.
50.- bis 3 000.
100.- bis 6 000.-

#### Art. 17 Staatsanwaltschaft

Die Gebühr der Staatsanwaltschaft für den Erlass einer Einstellungsverfügung beträgt-20 bis 500 50 bis 1 000 Franken.

# Art. 18 Kantonsgerichtspräsidium

- <sup>1</sup> Im Verfahren vor dem Kantonsgerichtspräsidium (Art. 49 Abs. 1 GOG <u>und Art. 73 Abs. 1 und 2 GOG</u>) beträgt die Gerichtsgebühr 100 bis 3 000 Franken.
- <sup>2</sup> Für die Abnahme der Friedensbürgschaft durch das Kantonsgerichtspräsidium (Art. 49 Abs. 2 GOG) beträgt die Gebühr 40 bis 200100 bis 1 000 Franken.

# Art. 19 Kantonsgericht und Jugendgericht

Im Verfahren vor dem Kantonsgericht (Art. 50 GOG<u>und Art. 73 Abs. 2</u> GOG) beträgt die Gerichtsgebühr 200 bis 10 000 Franken, im Verfahren vor dem Jugendgericht (Art. 58 GOG) 50 bis 400-100 bis 1 000 Franken.

# Art. 20 Obergericht

Vor dem Obergericht (Art. 52 und 59 GOG<u>und Art. 73 Abs. 3 GOG</u>) beträgt die Gerichtsgebühr:

Fr.

1. in Erwachsenenstrafsachen Verfahren betreffend
Erwachsene

200.- bis 5 000.500.- bis 8 000.500.- bis 8 000.Jugendliche

500.- bis 8 000.100.- bis 800.-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Gebühr für einen Strafbefehl der Jugendanwaltschaft (Art. 56 GOG) beträgt <del>10-20</del> bis <u>100</u>49 Franken.

# Art. 21 Obergerichtskommission

Vor der Obergerichtskommission (Art. 53 und 60 GOG<u>und Art. 73 Abs. 3</u> GOG) beträgt die Gerichtsgebühr:

Fr.

in Erwachsenenstrafsachen Verfahren betreffend Erwachsene
 in Jugendstrafsachen Verfahren betreffend Jugendliche
 50.- bis 2 500.- 200.-

#### Art. 24 Abs. 2

<sup>2</sup> Für das Beschwerdeverfahren beträgt die Gebühr <u>100 bis 4 000200 bis</u> <u>8 000</u> Franken. Stehen bedeutende wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel, kann die Gebühr bis auf höchstens <u>15 00020 000</u> Franken erhöht werden.

## Art. 25 Verwaltungsgerichtspräsidium

Im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtspräsidium (Art. 61 GOG) beträgt die Gebühr 100 bis <u>1 0003 000</u> Franken.

# Art. 25a Obergericht als Aufsichtsbehörde

Im Verfahren vor Obergericht als Aufsichtsbehörde über die Rechtspflege beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 50. bis Fr. 1 500. bis Fr. 3 000. -.

#### Art. 25b Rechtshilfe

Für die Erledigung von Rechtshilfegesuchen wird eine Gebühr von 30-50 bis 3001 000 Franken berechnet, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften, Staatsverträge oder Konkordate Gebührenfreiheit vorsehen.

# Art. 25c Sonstige Verfahren

Soweit die Gebührenordnung für einzelne Verfahren keine Gebühr vorsieht, hat das Gericht unter Berücksichtigung der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache sowie der aufgewendeten Arbeit eine Gebühr von 50 bis 500 100 bis 2 000 Franken festzusetzen.

# Art. 35 Abs. 1 und 2

<sup>1</sup> Im Zivilprozess vor erster oder einziger Instanz beträgt die ordentliche Anwaltsgebühr bei einem Streitwert

		Fr.	Fr.
<del>bis</del>	<del>1 000</del>		<del>100.– bis 800.–</del>
<del>über</del>	<del>1 000</del> bis	<del>2 000</del>	<del>400.– bis 1 200.–</del>
<del>über</del>	<del>2 000</del> bis	<del>5 000</del>	<del>600.– bis 2 000.–</del>
<del>über</del>	<del>5 000</del> bis	<del>10 000</del>	<del>1 000.– bis 3 000.–</del>
<del>über</del>	<del>10 000</del> bis	<del>20 000</del>	<del>2 000.– bis 6 000.–</del>
<del>über</del>	<del>20 000</del> bis	<del>50 000</del>	<del>2 500.– bis - 8 000.–</del>
über	<del>50 000</del> bis	<del>100 000</del>	4 000 bis 10 000
über	<del>100 000</del> bis	<del>200 000</del>	<del>5 000.– bis 12 000.–</del>
<del>über</del>	<del>200 000 bis</del>	<del>500 000</del>	<del>6 000.– bis 15 000.–</del>
über	<del>500 000</del>		<del>10 000 bis 3% des</del>
			<del>Streitwerts</del>

	<u>bis</u>	<u> 20 000.–</u>	<u>500.– bis 7 000.–</u>
<u>über</u>	20 000 bis	<u>50 000</u>	<u>1 000.– bis 9 000.–</u>
<u>über</u>	50 000 bis	<u>100 000</u>	3 000 bis 11 000
<u>über</u>	100 000 bis	200 000	<u>5 000.– bis 13 500.–</u>
<u>über</u>	200 000 bis	<u>500 000</u>	<u>6 000 bis 17 000</u>
<u>über</u>	<u>500 000</u>		10 000 bis 3,5 % des
			Streitwerts

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> In Ehestreitigkeits- oder Vaterschaftsprozessen sowie in Prozessen betreffend Änderung von Ehescheidungs- und Ehetrennungsurteilen beträgt die Anwaltsgebühr 1 200 bis 4-00010 000 Franken. Werden güterrechtliche Ansprüche über 20 000 Franken geltend gemacht, so sind die höheren Ansätze von Absatz 1 anzuwenden.

# Art. 35a Im summarischen Verfahren

Im summarischen Verfahren vor dem Gerichtspräsidium beträgt die Anwaltsgebühr Fr. 400.– bis Fr. 4000.–. Bei einem sehr hohen Streit- oder Interessenwert kann die Gebühr bis auf höchstens Fr. 10000.– erhöht werden.

# **Art. 36** Im Appellationsverfahren

Im Appellationsverfahren beträgt die ordentliche Anwaltsgebühr 20 bis 50100 Prozent der für das Verfahren vor erster Instanz zulässigen Gebühr, bemessen nach dem in zweiter Instanz noch streitigen Betrag, jedenfalls nicht weniger als 400500 Franken.

## Art. 38 Im Strafverfahren

<u>1_</u> lr	Strafsachen beträgt die ordentliche Anwaltsgebühr:	Fr.
1.	Im Untersuchungsverfahren	200.– bis <del>6 000.–</del> 8 000.–
2.	im Verfahren vor dem Kantonsgerichtspräsidium	
	sowie dem Kantons- und Jugendgericht	300 bis <del>6 000</del>
		<u>8 000.–</u>
3.	im Verfahren vor dem Obergericht als	
	Appellationsinstanz	300 bis <del>3 000</del>
		<u>6 000.–</u>
4.	in den übrigen Verfahren	<del>150 bis 2 000</del>
		200 bis 3 000
٠.		

<sup>2</sup> In besonders aufwendigen Fällen erfolgt die Entschädigung gemäss dem erforderlichen Aufwand, sofern eine angemessene Vertretung auch bei Berücksichtigung von Art. 41 nicht gewährleistet wäre. In Fällen amtlicher Verteidigung oder bei Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege hat der Anwalt oder die Anwältin rechtzeitig die Genehmigung des Obergerichtspräsidiums einzuholen, wenn der Aufwand den Gebührenrahmen von Art. 38 und Art. 41 zu überschreiten droht.

# Art. 39 Abs. 2

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> In verwaltungsgerichtlichen Beschwerdesachen beträgt die Anwaltsgebühr 500 bis <u>5 000 10 000</u> Franken. Stehen bedeutende wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel, kann die Gebühr bis auf höchstens 20 000 Franken erhöht werden.

# Art. 40 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtspräsidium

<u>Im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtspräsidium beträgt die Anwaltsgebühr 100 bis 3 000 Franken.</u>

# Art. 41 Zuschläge

- <sup>1</sup> Zur ordentlichen Anwaltsgebühr kann ein Zuschlag gewährt werden:
- bis <u>2030</u> Prozent, wenn in erheblichem Umfang fremdsprachige Akten zu bearbeiten sind; wenn weitgehend fremdes Recht anzuwenden ist oder mehrere Gerichtstermine stattfanden;
- bis 3040 Prozent, wenn das Sammeln oder Zusammenstellen der Akten und Beweismittel oder verwickelte tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse einen aussergewöhnlichen Aufwand erfordern, wenn Reisen oder Gutachten nötig waren oder eine Mehrzahl von Personen vertreten wurde.
- <sup>2</sup> Die Erhöhung der Anwaltsgebühren gemäss Ziff. 1 und 2 darf gesamthaft nicht mehr als 4060 Prozent betragen.

## II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:

1 GDB 134.15